

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/10/30 3Ob92/85,
3Ob92/90, 3Ob48/10w, 3Ob96/11f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

ABGB §447

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Ein sogenannter Kreditöffnungsvertrag oder Rahmenkreditvertrag oder eine Krediteröffnungszusage mit dem Inhalt, es solle zwischen den Vertragsteilen 1.) ein schon zustandegekommener ganz konkreter Kreditvertrag gelten und 2.) zusätzlich dazu möglicherweise einmal in der Zukunft ein erst zu begründender weiterer neuer Kreditvertrag oder mehrere neue Kreditverträge zustandekommen, und 3.) für Forderungen aus beiden oder aus mehreren solchen Kreditverträgen solle eine Liegenschaft bis zum vereinbarten Höchstbetrag verpfändet werden, ist zulässig und gültig. Erst wenn dieses Grundverhältnis in der Weise abgewickelt worden ist, dass die Vertragsteile die Beendigung einer weiteren Haftung der verpfändeten Liegenschaft vereinbart haben, und nicht schon dann, wenn nur ein gerade aktueller Kredit zur Gänze durch Zahlung abgewickelt und damit beendet wurde, erlischt die Höchstbetragshypothek.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 92/85
Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 92/85
Veröff: SZ 58/159 = RdW 1986,107 = NZ 1986,47 = JBI 1986,588
- 3 Ob 92/90
Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 92/90
Auch; Veröff: SZ 64/38 = JBI 1992,111 = ecolex 1991, 846 (G.Wilhelm)
- 3 Ob 48/10w
Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 48/10w
Auch
- 3 Ob 96/11f
Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 96/11f
Vgl; Beisatz: Hier: Vom dispositiven Recht abweichende Kündigungsmöglichkeit. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011294

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at